

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion
der CDU-Landtagsfraktion
der AfD-Landtagsfraktion

betr.: 31. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz)

A. Problem und Ziel

Der Lohn der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder wird zum 1. Dezember 2022 linear um 2,8 Prozent erhöht.

Die Landesregierung hat dieses Tarifergebnis auf die Beamtenbesoldung mit dem Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie sowie zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2022 vom 16. Februar 2022 übertragen und wird diese ab dem 1. Dezember 2022 ebenfalls um 2,8 Prozent linear erhöhen.

Die Mitglieder des Landtages des Saarlandes haben am 24. November 1993 den einstimmigen Grundsatzbeschluss gefasst, bei Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten die Abgeordnetenentschädigung inhalts- und zeitgleich anzupassen.

B. Lösung

Die Entschädigung für die Mitglieder des Landtages und die Unkostenpauschale werden zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent angehoben.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D . Kosten

Es entstehen monatliche Mehrausgaben ab dem 1. Dezember 2022 in Höhe von ca. 12.500 Euro.

Zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nicht.

31. G e s e t z

zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz)

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz) vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. I S. 656), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 427), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von 6.413 Euro.“

2. In § 6 Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. allgemeine Unkosten (Unkostenpauschale), insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Kosten für Schreibarbeiten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben, in Höhe von 1.500 Euro;“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Der Lohn der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder wird zum 1. Dezember 2022 linear um 2,8 Prozent erhöht.

Die Landesregierung hat dieses Tarifergebnis auf die Beamtenbesoldung mit dem Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie sowie zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2022 vom 16. Februar 2022 übertragen und wird diese ab dem 1. Dezember 2022 ebenfalls um 2,8 Prozent linear erhöhen.

Die Mitglieder des Landtages des Saarlandes haben am 24. November 1993 den einstimmigen Grundsatzbeschluss gefasst, bei Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten die Abgeordnetenentschädigung inhalts- und zeitgleich anzupassen.

Die Entschädigung für die Mitglieder des Landtages und die Unkostenpauschale werden diesem Grundsatzbeschluss entsprechend ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent angehoben.

Es entstehen monatliche Mehrausgaben ab dem 1. Dezember 2022 in Höhe von ca. 12.500 Euro.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Der Betrag der monatlichen Entschädigung sowie der Unkostenpauschale werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent angehoben und auf volle Eurobeträge gerundet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.